

§ 6

Wie können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Die Widerrufsbelehrung ist Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen.

§ 7

Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Fälligkeit und die Höhe der Beiträge richten sich nach der im Versicherungsschein getroffenen Beitragsvereinbarung.

(2) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende vorschüssige Beitragszahlung entrichten. Bei laufender Beitragszahlung werden die Beiträge für jede Versicherungsperiode (Monat) gemäß der individuellen Beitragsvereinbarung in der vereinbarten Beitragszahlungsdauer fällig. Bei laufender Beitragszahlung können Sie bestimmen, ob Sie Ihre Beiträge monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichten wollen.

(3) Die Beitragszahlungspflicht erlischt zum Ende des Monats, in dem die Versicherung infolge Eintritt eines Versicherungsfalles endet oder spätestens mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

(4) Der erste Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens zum Versicherungsbeginn, fällig. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an uns zu zahlen.

(5) Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Für eine Stundung der Beiträge (vgl. § 11) ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 8

Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir führen Ihre Beiträge und von Ihnen geleistete Zuzahlungen, sofern diese nicht zur Deckung der Kosten benötigt werden, dem Fondsportfolio zu. Die Zuführung von Beiträgen erfolgt zum jeweiligen Fälligkeitstermin, die Zuführung von Zuzahlungen zu Beginn des Monats, der auf den Eingang der Zahlung bei uns folgt.

Zum Bewertungsstichtag werden diese Beträge gemäß der regelbasierten Fondsanlage in Fondsanteile umgerechnet. Bewertungsstichtag ist hierbei in der Regel der 7. Kalendertag eines Monats.

(2) Die Erträge, die aus den im Fondsportfolio enthaltenen Fonds erzielt werden, fließen bei thesaurierenden Fonds unmittelbar dem Fonds zu und erhöhen damit den Wert des jeweiligen Fondsanteils. Bei ausschüttenden Fonds werden mit den ausgeschütteten Erträgen weitere Fondsanteile erworben und dem individuellen Fondsportfolio unverzüglich und kostenfrei gutgeschrieben.

(3) Kosten

(3.1) Abschluss- und Vertriebskosten

Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Abschlusskosten

- 4,0 % der Summe der vereinbarten Beiträge bei laufender Beitragszahlung (vgl. § 7 Abs. 2), dabei werden maximal 45 Beitragsjahre berücksichtigt
- 4,0 % des Einmalbeitrags (vgl. § 7 Abs. 2) und des Zuzahlungsbeitrages (vgl. § 3 Abs. 1)

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschlusskosten verteilen wir gleichmäßig über einen Zeitraum von fünf Jahren (aber nicht länger als bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer). Haben Sie einen Einmalbeitrag gezahlt oder eine Zuzahlung vorgenommen, werden die Abschlusskosten sofort in Abzug gebracht.

Vertriebskosten

- 0,2 % der Summe der vereinbarten Beiträge bei laufender Beitragszahlung jährlich in den ersten 5 Versicherungsjahren, anteilig pro Beitragsfälligkeit verteilt
- 1,0 % des Einmalbeitrags und bei Zuzahlungen

(3.2) Verwaltungskosten

Während der Laufzeit des Vertrages fallen Kosten für dessen Verwaltung an.

Bis zum Beginn der Rentenzahlung werden die folgenden beitragsabhängigen Kosten berechnet:

- 4,0 % jedes Beitrags (vgl. § 7 Abs. 2)
- 2,5 % des Einmalbeitrags (vgl. § 7 Abs. 2)
- 4,0 % der Zuzahlung (vgl. § 3 Abs. 1)

Außerdem werden bis zum Beginn der Rentenzahlung pro Monat laufende Verwaltungskosten von 1,50 EUR berechnet (Stückkosten).

Nach Beginn der Rentenzahlung betragen die rentenabhängigen Kosten 1,75 % der Jahresrente, die Kosten werden anteilig pro Rentenfähigkeit entnommen.

(4) Soweit zur Deckung eines Teiles der entstehenden Verwaltungskosten für Ihren Vertrag Stückkosten (vgl. Abs. 3.2) berechnet werden, werden diese monatlich dem Fondsportfolio Ihres Vertrages entnommen. Diese Entnahme erfolgt jedoch nur, wenn in Folge der Wert des Fondsportfolios zur Gewährleistung des Mindestverrentungskapitals gemäß § 1 Abs. 2.2 nicht unterschritten wird. Reicht das vorhandene Fondsportfolio zur Entnahme der Stückkosten nicht aus, werden die nicht entnommenen Stückkosten erst bei Ablauf der Aufschubzeit bzw. bei Beendigung des Vertrages in Rechnung gestellt und von dem dann vorhandenen Vertragsguthaben in Abzug gebracht.

Sofern der Abzug zum Ende der Aufschubzeit erfolgt, nehmen wir diesen jedoch nur dann und in soweit vor, als das Mindestverrentungskapital weiterhin gewährleistet ist.

§ 9

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, können wir in Textform künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen.

(2) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, kön-